

Gemeinde Maselheim

Landkreis Biberach

Merkblatt zu den Grabstätten auf den Friedhöfen der Gemeinde Maselheim

Für eine würdevolle Gestaltung unserer Friedhöfe ist bezüglich der Grabstätten Folgendes zu beachten:

- Jedes Grab ist innerhalb von sechs Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- Bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung sind provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu einer Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen muss den Vorschriften bezüglich der Größe und der Art vor Ort entsprechen. Sie müssen zu jeder Zeit standsicher sein. Sie sind je nach Größe entsprechend zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
Bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm, ab 1,40 m Höhe: 18 cm.
- Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind vom Verantwortlichen für die Grabstätte dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen.
- Grabflächen von Erdgräbern dürfen **nur bis zu maximal 40 %** mit Platten, Grabmalen oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei Urnengräbern darf die gesamte Fläche bedeckt sein. Grund für die Einschränkung bei Erdbestattungen ist die Sicherstellung der Verwesung.
- In Grabfeldern, in denen die **Grabzwischenwege mit Trittplatten** verlegt werden, sind anderweitige Grabeinfassungen, auch aus Pflanzen, **nicht zulässig**. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in begründeten Fällen auf Antrag und Genehmigung der Gemeindeverwaltung möglich. Sofern die Platten für die Bestattung entfernt werden mussten, erfolgt die Verlegung i.d.R. nach Setzung des Grabes und dem Herrichten durch die Angehörigen. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich gegebenenfalls mit der Gemeinde- oder den Ortsverwaltungen in Verbindung. In Laupertshausen sowie in definierten Grabreihen in Äpfingen und Sulmingen werden keine Trittplatten verlegt. Hier sind später eigene Grabeinfassungen herzustellen.
- Nach Ablauf der Ruhezeit oder Ende des Nutzungsrechts ist die Grabstätte vollständig abzuräumen, dies bedeutet Entfernen des Grabmals einschließlich Fundament, ggf. der Einfassung, der sonstigen Grabaufbauten und der kompletten Bepflanzung einschließlich des Wurzelwerks.

Wir verweisen auf die Friedhofssatzung der Gemeinde Maselheim. Diese kann online unter www.maselheim.de oder auf der Gemeinde- bzw. den Ortsverwaltungen eingesehen werden. Für Fragen stehen die Mitarbeiter/innen der Verwaltung selbstverständlich gerne zur Verfügung.